Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel. 20. März 1880. **Nr. 12.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Zur Technik der Handfeuerwaffen. (Fortsetzung und Schluß.) — Geschichte der k. k. Pionnier-Regimenter. (Fortsetzung.) — J. Frhr. von Waldstätten: Die Taktik. — Der deutsch-französische Krieg 1870—1871. — Th. Kählig: Geschichte der Belagerung von Queretaro. — Eidgenossenschaft: Circular über erkrankte Militärs. — Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung. — Ausland: Frankreich: Uebungen der Territorialarmee. — Verschiedenes: Drei Beispiele von guten Schützen.

Zur Technik der Handfeuerwaffen.

(Fortsetzung und Schluß.)

D. Schlußfolgerung.

Welches wäre nun die Errungenschaft durch eine Veränderung unserer Repetirwaffen im Sinne Eingangs zitirten Projektes?

Größere Aenderungen an der Bewaffnung beschränken sich nicht auf die mechanisch örtliche Aenderung an der Waffe selbst; Ordonnanzen und Reglemente müssen ebenfalls abgeändert werden und mit diesen die Instruktion.

Mit ökonomischen Schäden sind daher noch andere verknüpft und bei vorliegendem Projekte würde es sich namentlich auch noch um die Umgestaltung der Munition handeln.

Solch' tiefgreifende Aenderungen dürfen aber nicht ohne Noth, nicht ohne sichere Gefahrlosigkeit, nicht ohne vollste Gewißheit über einen entsprechenden reellen Gewinn inscenirt werden.

Mit Rücksicht hierauf erfolgte auch statt einer Durchführung größerer Aenderungen an unserem Repetirgewehre, wie sie im Jahr 1874 in Vorschlag kamen, eine Weisung der schweizerischen Militärbehörde in dem Sinne, daß, wie bisher, nur solche die Waffe vervollkommnenden Aenderungen Berücksichtigung finden dürfen, durch welche keine störenden Verschiedenheiten in Instruktion und Vorrathsbeständen entstehen.

Unter dieser Wegleitung wurde die Ordonnanzstufe von 1878 erreicht und mit der Vervollkommnung der Waffe auch diejenige der Munition.

Diese Ordonnanzstufe unseres Repetirgewehres ist geeignet, nach und nach rückwirkend auch auf die früheren Erzeugnisse dieser Waffe ausgedehnt zu werden, wodurch einerseits eine wünschbare Gleichmäßigkeit erreichbar ist, anderseits namhafte Ersparnisse an der künftigen Beschaffung von Kriegsmaterial ermöglicht werden.

Kaum sind diese Errungenschaften sanktionirt, so werden neue und zwar tiefgreifende Aenderungen befürwortet, und wir zweifeln nicht, daß — wenn dieser Aenderungstrieb jeweilen begünstigt würde — wir in ganz kurzer Zeit wiederum vor neue Modifikationen, wenn nicht gar vor den Vorschlag der Adoption einer neuen Waffe gestellt würden, womit eben die außerordentlichen Ausgaben für unser Bewaffnungswesen in unverantwortlicher Weise in aufreibendem Athem erhalten würden, statt sie so schnell wie möglich in normale Bahn zurückzuführen.

Die Nothwendigkeit der Opferleistung soll und darf nicht durch übertriebene finanzielle Bedenken unterdrückt werden, aber gerade hier liegt eine Nothwendigkeit durchaus nicht vor und dürften wir vielmehr später auf das Nichteintreten in die heutigen Aenderungsprojekte eben so befriedigt zurückblicken, wie gegenüber denjenigen von 1874.

Wie Eingangs angedeutet, besteht die projektirte Aenderung hauptsächlich in der Aufstellung einer neuen Patrone, Messinghülse mit Centralzündung, Gramm 4.6 engl. Pulver haltend, Hartbleigeschoß von 21 Gramm Gewicht = Ladungsquotient 1 : 4,56. Anfangsgeschwindigkeit (schweiz. Messung) 466 Meter (nicht 476), gegenüber bestehender Patrone mit Anfangsgeschwindigkeit (schweiz. Messung) 433, also eine Vermehrung von 33 Meter.

Dieses Ladungsverhältniß gibt, wir bezweifeln es nicht, eine ebenso gestreckte Flugbahn wie die nach dieser Richtung besten ausländischen Gewehre und es ist auch gesteigerte Penetrationsfähigkeit erklärlich. Wir wollen im Fernern annehmen, daß es uns gelingen möchte, ein dem englischen an Qualität gleichkommendes Pulver (Sp.-G. 1,74, Mi-